

ABMELDUNG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 5 in Verbindung mit § 4 des Meldegesetzes (MG) vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269). Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 36 Abs. 1 MG. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Rückseite der Abmeldebestätigung. Die in einem Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Eingangsstempel

für amtliche Vermerke

Bitte in Druckschrift kräftig durchschreiben.
 Zutreffendes ankreuzen.

Bisherige Wohnung		Gemeindekennzahl ③	Künftige Wohnung	
Tag des Auszugs: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			Falls künftige Wohnung noch nicht bekannt, Angabe des Verbleibs ④	
PLZ, Gemeinde		PLZ, Gemeinde		
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer		
		Bundesland (bei Wegzug ins Ausland: Staat angeben)		
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben.			
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer ⑤			
	Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehepartnern vorwiegend benutzt?			
	bisher:			künftig:
	Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der / dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?			
	bisher:			künftig:
	Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?			
	bisher:			künftig:

Lfd. Nr.	Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:	
	Familiennamen	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
	1	2
1		
2		
3		
4		
5		

Lfd. Nr.	Geburtsdatum			Geburtsort (Gemeinde, Kreis; falls Ausland, auch Staat angeben)	Staatsangehörigkeit(en) ⑥	Öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaft
	Tag	Monat	Jahr			
	3	4		5	6	
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

Ort und Datum

Unterschrift der / des Abmeldenden

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist.
2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muß oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Mit dem Meldeschein ist die Abmeldebestätigung vorzulegen. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
3. **Uniformierte Angehörige** der Bundeswehr dürfen über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle keine Angaben machen. Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft geben als Wohnung bitte entweder den Namen der Kaserne, in der sie untergebracht sind, oder Straße und Hausnummer ihrer Unterkunft mit dem Zusatz »Bundeswehrunterkunft«, eingeschifft Soldaten Straße und Hausnummer derjenigen Stelle, der die Betreuung an Land obliegt, mit demselben Zusatz an. Privat Wohnende geben bitte die Anschrift ihrer Privatwohnung an.
4. Machen Sie bitte hier **keine Eintragung**. Die Gemeindegrenznummer, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
5. Bitte tragen Sie nur eine Wohnung, die nicht beibehalten wird, als bisherige Wohnung ein. Ausnahmsweise ist eine Wohnung, die beibehalten wird, als bisherige Wohnung einzutragen, wenn diese nicht im Bundesgebiet liegt und der Meldepflichtige bisher nicht im Bundesgebiet gemeldet war.
6. Hier sind Namen und Anschrift des **Vermieters** anzugeben. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter. Haus- und Wohnungseigentümer tragen hier bitte einen Strich ein.
7. Der Meldepflichtige hat bei jeder Anmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er hat und welche Wohnung seine **Hauptwohnung** ist. Hauptwohnung ist die im Laufe eines Kalenderjahres zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem verheirateten Einwohner, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält. Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.
8. Spalte 8 (Beruf): Geben Sie Ihren **Beruf** bitte möglichst genau an, also z. B. nicht nur Arbeiter oder Angestellter, sondern Maschinenschlosser oder Lohnbuchhalter. Die Angabe des Berufs ist für Zwecke der Veröffentlichung in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken erforderlich (vgl. auch Nr. 2 und 3 der folgenden Hinweise).
9. Spalte 9 (Staatsangehörigkeiten): Bei mehrfacher **Staatsangehörigkeit** sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben. Ausländer und Staatenlose müssen in der Regel außerdem eine Aufenthaltsanzeige ausfüllen.
10. Spalte 11 (Wurde Familienbuch angelegt?): Das **Familienbuch** ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das vom Standesbeamten des Wohnsitzes der Ehegatten geführt wird. Es ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln, auf das

sich die Frage nicht bezieht. Die Frage ist nur von solchen Personen zu beantworten, die die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. In diesen Fällen benötigt der für die neue Wohnung zuständige Standesbeamte die Angabe zur Anforderung des Familienbuches.

11. Spalte 12 (Anschrift vom 1. September 1939): Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem Kirchlichen Suchdienst (Zentralstelle der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln (§ 31 des Meldegesetzes).
12. Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Ehegatte einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört. Die Erhebung dieses Datums ist für Zwecke der Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

Weitere wichtige Hinweise

1. Die Meldebehörde darf nach § 30 des Meldegesetzes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Sie darf von Ehegatten, minderjährigen Kindern und Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, in gleichem Umfang wie bei Mitgliedern Daten übermitteln, falls der Betroffene nicht widerspricht. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf die Übermittlung der Tatsache, daß der Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört.
2. Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 2 des Meldegesetzes Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Außerdem darf die Meldebehörde nach § 34 Abs. 3 des Meldegesetzes Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Beruf und Anschriften der volljährigen Einwohner in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Anmeldende und seine Familienangehörigen können von der Meldebehörde verlangen, daß die Veröffentlichung ihrer Daten unterbleibt (§ 34 Abs. 4 Satz 2 des Meldegesetzes).
3. Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde bei Personen unter 65 Jahren, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, nach § 23a Abs. 3 Katastrophenschutzgesetz mindestens jährlich Familiennamen, Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens, gegenwärtige Anschrift, Namen und Anschrift der Arbeitsstätte, Tag der Geburt, Geschlecht, Angabe des erlernten Berufs. Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde außerdem gemäß § 23a Abs. 4 Katastrophenschutzgesetz Berichtigungen und Ergänzungen dieser Daten sowie den Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde und den Tod, wenn die Katastrophenschutzbehörde unter namentlicher Bezeichnung mit Angabe des Tages der Geburt von Einwohnern hierum ersucht.
4. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht nach den Nummern 1 und/oder 2 Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte – in Verbindung mit der Anmeldung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt – gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung ab.
5. Beachten Sie bitte, falls Sie mehrere Wohnungen haben, daß künftig jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden muß.

Bitte füllen Sie auf der Seite **Formularserver** noch folgende Formulare aus:

- Abmeldung des Mülleimers
falls vorhanden
- Abmeldung des Mitteilungsblattes
- Abmeldung der Hundehaltung